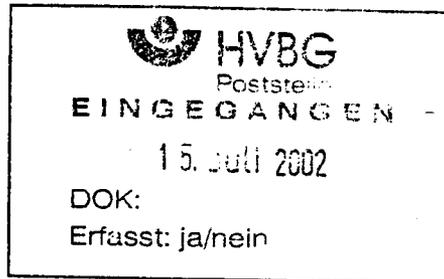


UV-Schutz und Zuständigkeit für Arbeitsassistentenkräfte
(§§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, 102 Abs. 4 SGB IX);
hier: Hinweis auf Rundschreiben 236/2002 vom 11.7.2002 des
Bundesverbandes der Unfallkassen

Zuständigkeit, Beiträge



Bundesverband
der Unfallkassen



Fockensteinstraße 1
D-81539 München
Telefon +49 89 - 6 22 72-0
Telefax +49 89 - 6 22 72-111
E-Mail buk@unfallkassen.de
Internet www.unfallkassen.de

Ansprechpartner/in
Frau Faltermeier
Durchwahl 148

**Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit für
Arbeitsassistentenkräfte**
§§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, 102 Abs. 4 SGB IX

Rundschreiben 236/2002
B1-311.01(-32):311.09(-3)

11. Juli 2002

Kurzinhalt:

Für Arbeitsassistentenkräfte, deren Arbeitgeber der schwer behinderte Mensch ist, ist die BGW zuständig. Für Arbeitsassistentenkräfte, die im Rahmen eines Dienstleistungsmodells tätig werden, ist der Unfallversicherungsträger des Dienstleistungsunternehmens zuständig.

Aus dem Kreis der Mitglieder des BUK ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit bei Arbeitsassistentenkräften im Sinne der §§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und 102 Abs. 4 SGB IV beurteilt.

Arbeitsassistentenkräfte sind Personen, die schwer behinderten Menschen nach deren Anweisungen bei der von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten unterstützen. Die Arbeitsassistenten übernehmen nicht die Hauptinhalte der von den schwer behinderten Menschen zu erbringenden Arbeit, sondern kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung bei der Arbeitsausführung notwendig ist.

Behinderte Menschen können dabei die Arbeitsassistentenkraft als Arbeitgeber selbst beschäftigen (Arbeitgebermodell), sie können aber auch mit einem Dritten das Erbringen entsprechender Dienstleistungen vereinbaren (Dienstleistungsmodell).

Der BUK vertritt dabei die Rechtsauffassung, dass für Assistentenkräfte, die nach dem Arbeitgebermodell beschäftigt sind, die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gegeben ist. Für Arbeitsassistentenkräfte die im sog. Dienstleistungsmodell tätig werden dürfte der Unfallversicherungsträger zuständig sein, der für die Organisation zuständig, die die Assistentenkraft zur Verfügung stellt.

Diese Rechtsauffassung wird von der BGW geteilt.

Ob die selben Grundsätze auch auf die sog. persönliche Assistenz im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) angewendet werden können, ist noch offen.

Als Anlage fügen wir unser Schreiben an die BGW vom 22.05.2002 und das Antwortschreiben der BGW vom 28.06.2002 bei.

Geschäftsbereich
Sozialversicherungsrecht, Rehabilitation

im Auftrag

Roman Finkenzeller

Anlage

Schreiben des BUK vom 22.05.2002
Schreiben der BGW vom 28.06.2002



Bundesverband der Unfallkassen · Postfach 900262 · 81502 München

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Postfach 76 02 24

Fockensteinstraße 1
81539 München
Telefon 0 89 - 6 22 72-0
Telefax 0 89 - 6 22 72-111
E-mail buk@unfallkassen.de
Internet www.unfallkassen.de

22052 Hamburg

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	B - 311.01 (-32:311.09) (-3)	Frau Müller	148	22. Mai 2002

**Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit für Arbeitsassistentenkräfte
(§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, § 102 Abs. 4 SGB IX)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach dem SGB IX haben schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf Arbeitsassistenz zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes gegenüber den zuständigen Rehabilitationsträgern oder Integrationsämtern (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, § 102 Abs. 4 SGB IX).

Die Arbeitsassistenz unterstützt/assiiert schwerbehinderte Menschen nach deren Anweisung bei der von Ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten. Die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der von den schwerbehinderten Menschen zu erbringenden Arbeit, sondern kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung bei der Arbeitsausführung notwendig ist.

Behinderte Menschen können die Arbeitsassistentenkraft als Arbeitgeber selbst beschäftigen (Arbeitgebermodell) sie können aber auch mit einem Dritten das Erbringen entsprechender Dienstleistungen vereinbaren (Dienstleistungsmodell).

Der jeweilige Arbeitgeber muss rechtzeitig beteiligt werden, da ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz nur besteht, wenn alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers wie behindertengerechte Arbeitsplatzauswahl, Ausbildung, Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes ausgeschöpft sind. Bevor ein schwerbehinderter Mensch Arbeitsassistenz selbst organisiert, muss der Arbeitgeber in jedem Fall schriftlich bestätigen, dass er mit einer „betriebsfremden“ Assistenz einverstanden ist.

Andere Möglichkeiten, die Unterstützung am Arbeitsplatz sicherzustellen, bleiben davon unberührt. So kann der Arbeitgeber ggf. für die durch eine notwendige Unterstützung durch Arbeitskollegen entstehende finanzielle Belastung von dem Integrationsamt einen laufenden Zuschuss erhalten (z.B. für Vorlesekräfte für Blinde).

Im Kreis unserer Mitglieder ist die Frage aufgeworfen worden, nach welcher Vorschrift Arbeitsassistentenkräfte im Sinne der §§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX unfallversichert sind und welcher Träger der Unfallversicherung für diesen Personenkreis zuständig ist.

Wir haben die Auffassung vertreten, dass für die nach dem Arbeitgebermodell beschäftigten Arbeitsassistentenkräfte entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beschäftigung von Pflegepersonen innerhalb der Familie („Vater-Sohn-Urteil“) die Zuständigkeit Ihrer Berufsgenossenschaft in Betracht kommen dürfte, ebenso beim sogenannten Dienstleistungsmodell, soweit die Organisation, die die Arbeitsassistentenkraft zur Verfügung stellt, Ihrer Berufsgenossenschaft angehört. Eine Eingliederung in das jeweilige Unternehmen mit entsprechendem Direktionsrecht des Arbeitgebers dürfte nur ausnahmsweise in Betracht kommen, ist aber wohl nicht von vornherein auszuschließen.

Entsprechende Grundsätze sollten nach unserer Auffassung bei der sogenannten persönlichen Assistenz etwa im Rahmen des BSHG angewendet werden, soweit nicht Pflege- oder allgemeine Haushaltstätigkeiten im Vordergrund stehen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich dazu äußern würden, ob Sie unsere Rechtsauffassung teilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Roman Finkenzeller

Unternehmerbetreuung

BGW Hauptverwaltung · Postfach 76 02 24 · 22052 Hamburg

Bundesverband
der Unfallkassen
Postfach 90 02 62

81502 München

Unser Zeichen (Bitte stets angeben!)
513.12 : 311.09 : 311.01
Arbeitsassistentz

Ihre Zeichen/Nachricht vom
22.05.2002
B-311.01
(-32:311.09) (-3)

Ansprechpartner
Frau Grund

Durchwahl
373
Datum
28.06.2002

BUK
03. Juli 2002
Erled. J 1
b.l.

BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

**Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit für Arbeitsassistentenkräfte
(§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, § 102 Abs. 4 SGB IX)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Arbeitsassistentenkräfte im Rahmen des Arbeitgebermodells und im Rahmen des Dienstleistungsmodells in den von Ihnen angesprochenen Fällen halten wir uns zuständig.
Wir gehen derzeit von vier verschiedenen Fallkonstellationen aus:

Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3	Fallgruppe 4
Schwerbehinderter Mensch ist Beschäftigter und beschäftigt im Rahmen des Arbeitgebermodells mindestens eine Person zu seiner persönlichen Arbeitsassistentz	Arbeitsassistent/in ist freiberuflich tätig	Schwerbehinderter Mensch ist freiberuflich tätig und beschäftigt im Rahmen des Arbeitgebermodells mindestens eine Person als Arbeitsassistent/in in seinem Unternehmen	Schwerbehinderter Mensch kauft sich im Rahmen des Dienstleistungsmodells die Dienstleistung „Arbeitsassistentz“ bei einem Träger ein.
Schwerbehinderter Mensch ist als Arbeitgeber zugleich Unternehmer eines Wohlfahrtspflegeunternehmens	Arbeitsassistent/in ist Unternehmer in der Wohlfahrtspflege	Schwerbehinderter Mensch ist Unternehmer	Schwerbehinderter Mensch ist <i>nicht</i> Arbeitgeber der Arbeitsassistenten und damit auch nicht deren Unternehmer
Art/Gegenstand des Unternehmens ist „Persönliche Arbeitsassistentz“	Art/Gegenstand des Unternehmens ist die freiberufliche Tätigkeit „Arbeitsassistent/in“	Art/Gegenstand des Unternehmens bzw. der selbstständigen Tätigkeit des schwerbehinderten Menschen	Art/Gegenstand des Unternehmens des Trägers
BGW ist zuständig für - das Unternehmen - die beschäftigten Arbeitsassistenten	BGW ist zuständig für - das Unternehmen - die Versicherten	Fach-BG ist zuständig für - das Unternehmen - die Versicherten	„Träger“-BG ist zuständig für - das Unternehmen - die Versicherten

Sollten die im Rahmen des Arbeitgebermodells von schwerbehinderten Menschen beschäftigten Arbeitsassistenten außerdem auch im privaten Haushalt des schwerbehinderten Menschen eingesetzt werden, kommt es unseres Erachtens auf den Schwerpunkt der Tätigkeit an.

Überwiegt die Tätigkeit im Privathaushalt, ist die Zuständigkeit des für den privaten Haushalt des schwerbehinderten Menschen zuständigen UV-Trägers gegeben. Dies ist in aller Regel der kommunale UV-Träger (Sonderfall: ⇒ Fallgruppe 3).

Zu der von Ihnen angesprochenen so genannten persönlichen Assistenz im Rahmen des BSHG lassen Sie uns bitte wissen, welche Fälle Sie damit meinen, damit wir uns auch dazu äußern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Grund
(Grund)